

Sondervertrag über die Lieferung von elektrischer Energie

deliSTROM therm (Stand: 12.11.2018)

zwischen der Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch
 Kundenzentrum: Telefon 034202/65-888 Telefax 034202/65-800
 - im folgenden SWD genannt - und

Auftraggeber / Kunde

.....
 Name, Vorname

.....
 Straße, Hausnummer

.....
 Postleitzahl Ort

.....
 Kundennummer (falls vorhanden) Geburtsdatum (freiwillige Angabe)

.....
 Telefon

.....
 E-Mail

1) Verbrauchsstelle

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

.....
 Straße, Hausnummer

.....
 Postleitzahl Ort

2) Rechnungsanschrift

(wenn von Adresse des Auftraggebers abweichend)

.....
 Name, Vorname

.....
 Straße, Hausnummer

.....
 Postleitzahl Ort

3) Preise (Stand: 12.11.2018)

	netto	brutto
Arbeitspreis	18,20 Ct/kWh	21,66 Ct/kWh
Grundpreis	56,84 €/Jahr	67,64 €/Jahr

Der Vertrag wird frühestens zu dem in der Auftragsbestätigung genannten Datum (in der Regel am 1. des auf den Auftragseingang übernächsten Monats, jedoch nicht früher als zu dem vom Kunden im Auftrag genannten Termin) wirksam und hat eine Laufzeit von zwölf Monaten.

4) Anschlussdaten

.....
 Stromzählernummer Jahresverbrauch in kWh

.....
 Zählerstand HT Zählerstand NT

.....
 bisheriger Stromversorger Ablesedatum
 (falls nicht SWD)

5) Vertragsbeginn

nächstmöglicher Vertragsbeginn

Vertragsbeginn zum

6) Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandats

Ich/Wir ermächtige(n) die Stadtwerke Delitzsch GmbH, Zahlungen aus Energielieferungen Strom von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtwerke Delitzsch GmbH auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann/Wir können innerhalb von 8 Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE56ZZZ00000397922

.....
 Kreditinstitut

.....
 BIC DE IBAN

.....
 Name des Kontoinhabers (falls abweichend vom Kunden)

Die Erteilung des SEPA-Lastschriftmandats kann jederzeit in Textform widerrufen werden.

.....
 Mandatsreferenz (wird von SWD vergeben)

7) Auftragserteilung

Ich beauftrage die SWD zu deren umseitig abgedruckten Vertragsbedingungen die o.g. Verbrauchsstelle ab dem angegebenen Datum mit Strom zu beliefern. Dieser Stromliefervertrag ersetzt alle bisherigen bestehenden Verträge zwischen der SWD und dem Kunden für die vorstehende Abnahmestelle. Gleichzeitig bevollmächtige ich die SWD den für die Verbrauchsstelle eventuell bestehenden Stromliefervertrag zu kündigen und die für die Stromlieferung erforderlichen Verträge mit dem zuständigen Netzbetreiber zu schließen. Die Anlagen werden wesentliche Bestandteile des Vertrages, ich bestätige mit meiner Unterschrift deren Erhalt.

8) Widerrufsrecht und Widerrufsfolgen

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel. 034202/65-888, Fax 034202/65-800, E-Mail kundenzentrum@sw-delitzsch.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsrechts reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Widerrufsfolgen: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir das selbe Zahlungsmittel, das sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

.....
 Datum Unterschrift des Auftraggebers

.....
 Bestätigung Kundenzentrum SWD

Angaben zum Energieträgermix (Basisjahr 2018)

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 55,6% erneuerbaren Energien finanziert aus der EEG-Umlage, 3,3% sonstigen erneuerbaren Energien, 14,8% Erdgas, 14,3% Kohle, 0,4% sonstigen fossilen Energieträgern, und 11,6% Kernkraft zusammen. Damit sind 234 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 35,0% erneuerbaren Energien finanziert aus der EEG-Umlage, 3,2% sonstigen erneuerbaren Energien, 9,7% Erdgas, 36,6% Kohle, 2,5% sonstigen fossilen Energieträgern und 13,0% Kernkraft zusammen. Damit sind 421 g/kWh CO₂-Emissionen und 0,0003 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden.

Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).

Sitz der Gesellschaft:
 Delitzsch
 Amtsgericht Leipzig
 HRB 5947
 Ust.-Nr.: 237/120/02654

Bankverbindungen:
 Hypo Vereinsbank Leipzig
 Konto-Nr. 330 1885, BLZ 860 200 86
 IBAN DE33860200860003301885
 BIC HYVEDEMM495

Volksbank Delitzsch
 Konto-Nr. 103 675 170, BLZ 860 955 54
 IBAN DE43860955540103675170
 BIC GENODEF1DZ1

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
 Michael Schmiech
 Geschäftsführer:
 Dr. Robert Greb

Vertragsbedingungen für Sonderverträge über die Lieferung von elektrischer Energie zum Vertrag deliSTROM therm (Stand 01.01.2018)

1. Voraussetzung zur Stromlieferung

Dieser Tarif gilt für Letztverbraucher, die elektrische Energie für Wärmepumpen nutzen. Voraussetzung für diesen Vertrag ist die Installation der Wärmepumpenanlage nach den technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Die „Verrechnungspreise für Zähler und sonstige Geräte“ richten sich nach dem jeweils gültigen Preisblatt für den Allgemeinen Tarif für die Versorgung mit elektrischer Energie der SWD. Änderungen dieser Preise erfolgen ebenfalls nach Ziffer 9 dieser Vertragsbedingungen.

Die Lieferung erfolgt zum Letztverbrauch in Niederspannung.

2. Unterbrechung der Stromversorgung

Der Strombezug der Wärmepumpen wird durch den Netzbetreiber unterbrochen. Die entsprechenden Zeiten sind beim Netzbetreiber zu erfragen. Im Netzgebiet der SWD sind dies:

08.00 Uhr bis 10.00 Uhr
17.30 Uhr bis 19.30 Uhr

In diesen Unterbrechungszeiten darf der Raumwärmebedarf nicht durch elektrische Raumheizung gedeckt werden. Die Änderung dieser Unterbrechungszeiten richtet sich nach den Vorgaben des Netzbetreibers.

3. Vertragsabschluss

3.1 Die SWD benötigt zur Stromlieferung das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Angebot (Auftrag) des Kunden. Der Kunde erhält von SWD eine Eingangsbestätigung. Anschließend prüft die SWD das Angebot des Kunden.

3.2 Alternativ zu Ziff. 3.1 kann der Kunde per Mausclick im Internet ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Stromlieferungsvertrages abgeben. Den elektronischen Zugang des Angebotes des Kunden wird die SWD dem Kunden durch Zusendung einer automatisch generierten E-Mail bestätigen. Anschließend prüft die SWD das Angebot des Kunden.

3.3 Der Stromlieferungsvertrag kommt zustande, indem die SWD dem Kunden in einem Schreiben bzw. bei Auftragserteilung gemäß Ziff. 3.2 ggf. auch per E-Mail sowohl den Vertragsschluss bestätigt als auch das Lieferbeginn-Datum mitteilt. Die Lieferung beginnt entsprechend den gesetzlichen Regelungen zum Lieferantenwechsel regelmäßig spätestens drei Wochen nach Zugang der Anmeldung der Netznutzung bei dem für den Kunden zuständigen Netzbetreiber. Voraussetzung ist allerdings, dass der bisherige Stromlieferungsvertrag des Kunden vor Lieferbeginn beendet werden kann.

3.4 Die SWD behält sich das Recht vor, Vertragsangebote von Kunden abzulehnen, insbesondere dann, wenn die Stromlieferung aus Gründen, die von der SWD nicht zu vertreten sind (z.B. bestehender Vertrag beim bisherigen Lieferanten) nicht aufgenommen werden kann. Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist, dass keine offenen Forderungen gegenüber dem Kunden bestehen.

3.5 Als Neukunde gilt, wer in den letzten 6 Monaten vor Vertragsschluss nicht von der SWD beliefert wurde.

4. Umfang und Durchführung der Lieferung

Die SWD ist verpflichtet, den Strombedarf des Kunden entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu decken. Dies gilt nicht, soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung des Kunden unterbrochen hat oder soweit und solange die SWD an dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung in Fällen höherer Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihr nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

5. Zählerstand

Die SWD ist berechtigt, bei der Ermittlung des Zählerstandes zum Vertragsbeginn eine rechnerische Abgrenzung vorzunehmen, sofern keine abgelesenen Daten vorliegen.

6. Lieferantenwechsel

Die SWD wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Wartungsdienste werden nicht angeboten.

7. Vertragslaufzeit / Kündigung

7.1 Der Vertrag hat zunächst eine Laufzeit von einem Jahr.

7.2 Bei Verträgen ohne Preisgarantie kann der Vertrag vom Kunden oder von der SWD mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Ende der Erstlaufzeit bzw. zum jeweiligen Ende der Vertragsverlängerung gekündigt werden.

7.3 Die Rechte zur außerordentlichen Kündigung gemäß Ziffer 7.4, 7.5 und 7.6 bleiben von der vorstehenden Ziffer 7.1 unberührt.

7.4 Die SWD ist berechtigt, in den Fällen der Ziffer 12.1 dieser AGB das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, wenn die Voraussetzungen für die Unterbrechung der Energielieferung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 12.2 dieser AGB ist SWD zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Kündigung zwei Wochen vorher angeordnet wurde; Ziffer 12.2 Satz 2 und 3 dieser AGB gelten entsprechend.

7.5 Bei einem Umzug ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von zwei Wochen auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen.

7.6 Das Kündigungsrecht aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt erhalten.

7.7 Die Kündigung bedarf der Textform.

8. Preise

Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Erneuerbare-Energien-Umlage, die Netzentgelte (einschließlich der Kraft-Wärme-Kopplungs-Umlage, der § 17 f EnWG Offshore-Umlage, der Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten und der § 19 StromNEV-Umlage), die Konzessionsabgaben sowie Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb, die Abschreibungskosten und die Beschaffungs- und Vertriebskosten.

9. Preisänderungen

9.1 Preisänderungen durch die SWD erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens. Der Kunde kann die Billigkeit der Preisänderung zivilrechtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch die SWD sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8 maßgeblich sind. Die SWD ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist die SWD verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.

9.2 Die SWD hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf die SWD Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen. Die SWD nimmt mindestens alle zwölf Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor.

9.3 Der Grundpreis gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber eine klassische Messeinrichtung installiert hat. Wenn in einer Verbrauchsstelle eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installiert ist oder der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber nach Vertragsbeginn eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installieren sollte und für diese Messeinrichtungen abweichende Preise zu einer klassischen Messeinrichtung berechnet, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese Kosten bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

9.4 Der Grundpreis gilt nur unter der Voraussetzung, dass der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber eine klassische Messeinrichtung installiert hat. Wenn in einer Verbrauchsstelle eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installiert ist oder der Netzbetreiber oder ein Messstellenbetreiber nach Vertragsbeginn eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem installieren sollte und für diese Messeinrichtungen abweichende Preise zu einer klassischen Messeinrichtung berechnet, ist der Lieferant berechtigt und verpflichtet, diese Kosten bei der Abrechnung zu berücksichtigen.

9.5 Änderungen der Preise werden erst nach brieflicher Mitteilung an den Kunden wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.

9.6 Im Falle einer Änderung der Preise hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist spätestens zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung zu kündigen. Hierauf wird die SWD den Kunden in der brieflichen Mitteilung hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Die SWD soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung nach Ziffer 7 bleibt unberührt.

9.7 Abweichend von den vorstehenden Ziffern 9.1 bis 9.6 werden Änderungen der Umsatzsteuer gemäß Umsatzsteuergesetz zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ohne Ankündigung und ohne außerordentliche Kündigungsmöglichkeit an den Kunden weitergegeben.

9.8 Ziffern 9.1 bis 9.7 gelten auch, soweit künftig neue Steuern, Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Gewinnung, Erzeugung, Beschaffung, Speicherung und Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von Strom betreffende Belastungen oder Entlastungen wirksam werden.

10. Messung / Verbrauchsabrechnung

10.1 Bemessungsgrundlage für die Abrechnung des Stromverbrauchs sind die vom zuständigen Netzbetreiber bereitgestellten Daten für die Abrechnung.

10.2 Die Rechnungsstellung erfolgt jährlich zum Ende des Abrechnungsjahres, soweit nicht vorzeitig eine Zwischen- oder Endabrechnung erstellt wird. Das Abrechnungsjahr wird von der SWD festgelegt, wobei der Abrechnungszeitraum zwölf Monate nicht wesentlich überschreiten darf. Während des Abrechnungszeitraums leistet der Kunde in von der SWD bestimmten, in der Regel gleichen Abständen Abschlagszahlungen. Die SWD wird den Kunden rechtzeitig vor Fälligkeit die Höhe der Abschlagszahlungen mitteilen.

10.3 Dabei wird die SWD die Höhe der Abschlagszahlungen so gestalten, dass am Ende des Abrechnungsjahres eine möglichst geringe Ausgleichszahlung fällig wird. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird dies angemessen berücksichtigt. Liegt die letzte Jahresrechnung nicht vor, ist die SWD zu einer entsprechenden Schätzung unter Berücksichtigung des durchschnittlichen Verbrauchs vergleichbarer Kunden berechtigt.

10.4 Abweichend von Satz 1 kann die Rechnungsstellung monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich erfolgen. Der Kunde kann den gewünschten Rechnungsturnus an die SWD mitteilen. Die Kosten für jede zusätzliche,

unterjährige Rechnung und jede zusätzliche, unterjährige Ablesung bestimmen sich nach Punkt 6 der Ergänzenden Bedingungen der SWD zur Strom-Grundversorgungsverordnung (StromGGV).

10.5 Ändern sich die vertraglichen Preise während des Abrechnungsjahres, so werden der Grundpreises taganteilig und die Strompreise mengenanteilig berechnet, wobei die Mengen rechnerisch abgegrenzt werden können.

11. Zahlung

Für Lastschriften, die aus vom Kunden zu vertretenden Gründen zurückgereicht werden, hat der Kunde der SWD die hierdurch anfallenden Kosten zu erstatten.

Bei Zahlungsverzug kann die SWD, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten gemäß der StromGGV und der Ergänzenden Bedingungen zur StromGGV berechnen.

12. Unterbrechung bei Energiediebstahl und anderen Zuwiderhandlungen

12.1 Die SWD ist berechtigt, die Stromlieferung ohne vorherige Androhung durch den Netzbetreiber unterbrechen zu lassen, wenn der Kunde einer vertraglichen Verpflichtung in nicht unerheblichem Maße schuldhaft zuwider handelt und die Unterbrechung erforderlich ist, um den Gebrauch von Strom unter Umgehung oder Beeinflussung der Messeinrichtungen zu verhindern (Energiediebstahl).

12.2 Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung, ist die SWD berechtigt, die Lieferung vier Wochen nach Androhung unterbrechen zu lassen und den zuständigen örtlichen Netzbetreiber mit der Unterbrechung der Versorgung zu beauftragen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Unterbrechung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen oder der Kunde darlegt, dass hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Die SWD kann mit der Mahnung zugleich die Unterbrechung der Versorgung androhen, sofern dies nicht außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung steht. Wegen Zahlungsverzuges darf die SWD eine Unterbrechung unter den in den Sätzen 1 bis 3 genannten Voraussetzungen nur durchführen lassen, wenn der Kunde nach Abzug etwaiger Anzahlungen mit Zahlungsverpflichtungen von mindestens 100 Euro in Verzug ist. Bei der Berechnung der Höhe des Betrags bleiben diejenigen nicht titulierten Forderungen außer Betracht, die der Kunde form- und fristgerecht sowie schlüssig begründet beanstanden hat. Ferner bleiben diejenigen Rückstände außer Betracht, die wegen einer Vereinbarung zwischen der SWD und dem Kunde noch nicht fällig sind oder die aus einer streitigen und noch nicht rechtskräftig entschiedenen Preiserhöhung resultieren. Der Beginn der Unterbrechung wird dem Kunden drei Werktage im Voraus angekündigt.

12.3 Die SWD hat die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Wiederherstellung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat. Die Kosten bestimmen sich nach den Ergänzenden Bedingungen der SWD zur Strom GVV.

13. Änderungen dieses Vertrages oder dieser Bedingungen

13.1 Die Regelungen dieses Vertrages beruhen auf den derzeitigen gesetzlichen und sonstigen Rahmenbedingungen, wie z.B. dem Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in der Fassung vom 13. Juli 2005, zuletzt geändert am 16. Januar 2012, der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Strom aus dem Niederspannungsnetz (StromGGV) in der Fassung vom 26. Oktober 2006, letzte Änderung vom 19. Februar 2016 und auf der aktuellen einschlägigen Rechtsprechung der höchstinstanzlichen Gerichte und Verwaltungsentscheidungen. Sollten sich diese, vergleichbare Regelwerke oder einschlägige Rechtsvorschriften oder die einschlägige Rechtsprechung oder einschlägige Verwaltungsentscheidungen ändern, ist die SWD berechtigt, diese Vertragsbedingungen – mit Ausnahme der festgelegten Preise (für diese gilt Ziffer 9) entsprechend anzupassen.

13.2 Die SWD wird dem Kunden die Anpassung nach vorstehendem Absatz mindestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. Die Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde in Textform nicht mindestens einen Monat vor Wirksamwerden der Anpassung widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs. Auf diese Folgen wird der Kunde von SWD bei Bekanntgabe gesondert hingewiesen.

13.3 Daneben kann der Kunde den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn die SWD die Vertragsbedingungen ändert.

14. Haftung für Versorgungsstörungen

14.1 Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebs handelt, ist die SWD von ihrer Leistungspflicht befreit. Diese Schäden sind gegenüber dem Netzbetreiber geltend zu machen (§ 18 Niederspannungsanschlussverordnung). Satz 1 gilt nicht, soweit die Unterbrechung auf nicht berechtigten Maßnahmen der SWD nach § 19 StromGGV beruht. Die SWD ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie der SWD bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

14.2 Bei Versorgungsstörungen gemäß Ziff. 14.1 haftet die SWD nicht. Etwas Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne der Ziff. 14.1 kann der Kunde gegen den Netzbetreiber geltend machen. Die Kontaktdaten des Netzbetreibers teilt die SWD dem Kunden auf Anfrage gerne mit.

15. Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt im Rahmen der Gesetzlichen Bestimmungen. Der Lieferant erhebt und nutzt diese Daten nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Wahrung berechtigter eigener Geschäftsinteressen im Hinblick auf die Beratung und Betreuung der Kunden und der bedarfsgerechten Produktgestaltung. Er wird diese Daten nur dann an Dritte weitergeben, wenn dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist oder diesbezügliche gesetzliche bzw. behördliche Verpflichtungen bestehen. Weitere Informationen zum Thema Datenschutz finden Sie auf unserer Internetseite.

16. Streitbeilegungsverfahren

16.1 Haben Sie noch Fragen (Beanstandungen) zur Rechnung oder zur Energielieferung? Dann wenden Sie sich bitte an unser Kundenzentrum: Stadtwerke Delitzsch GmbH, Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch, Tel.: 034202/65-888, Fax: 034202/65-800, kundenzentrum@sw-delitzsch.de

16.2 Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktpunkten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post, Eisenbahnen Verbraucherservice, PF 8001, 53105 Bonn, Mo-Fr 9.00 – 12.00, T: 030/22480-500 bundesweites Infotelefon, F: 030/22480-323, E: verbraucherservice-energie@bnetz.de

16.3 Zur Beilegung von Streitigkeiten kann von Privatkunden ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass unser Kundenservice angerufen und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, T 30-75 72 40-0, F 030-75 72 40-69, info@schlichtungsstelle-energie.de, www.schlichtungsstelle-energie.de.

17. Vertragspartner

Stadtwerke Delitzsch GmbH (SWD), Sachsenstraße 1, 04509 Delitzsch. Vorsitzender des Aufsichtsrates: Michael Schmich, Vertretungsberechtigte Geschäftsführung: Dr. Robert Greb, Sitz der Gesellschaft: Delitzsch, Eingetragen beim Amtsgericht Leipzig, Handelsregister Nummer: HRB 5947. USt.-Nr. 237/120/02654